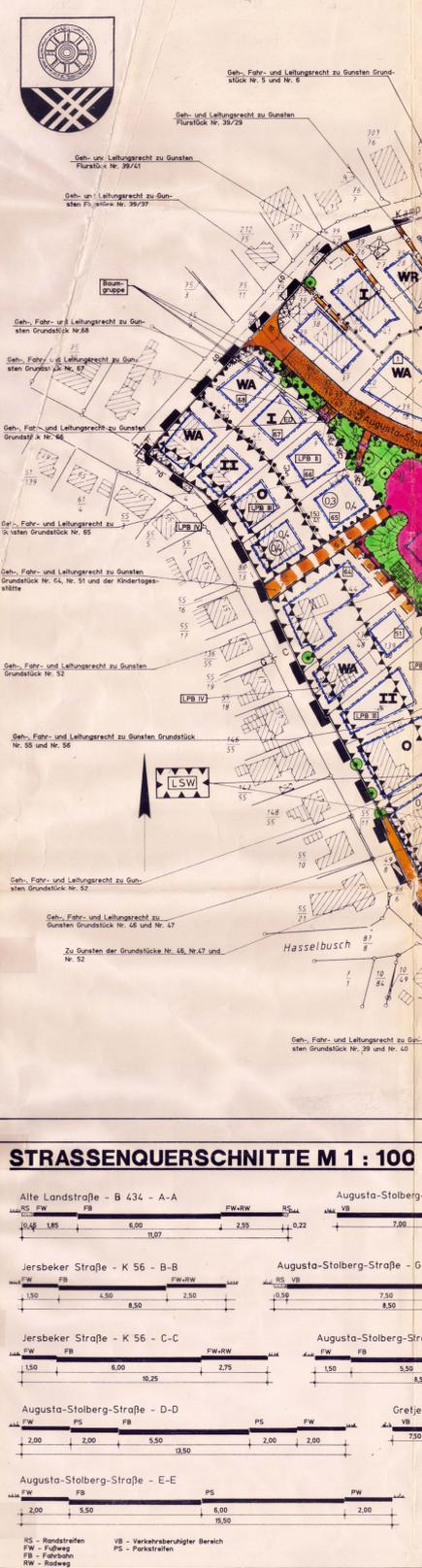


Stadt Bargteheide Bebauungsplan Nr. 11



TEIL A - PLANZEICHNUNG



TEIL B - TEXT

- Innere der von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Sichthöhe) sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. Eine Befestigung mit einer Höhe von bis zu 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist gleichfalls zulässig. Zu erhaltende bzw. neu zu errichtende Einzelmäuer sind nach mit Höhen über 0,70 m zulässig (§ 9(1)0 BaupB).
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Baumgruppen - und deren Erhaltung werden festgesetzt als landschaftsrechtliche Anpflanzung nur mit Laubbäumen und Laubbüchsen zu bepflanzen in nachfolgender Art und Weise: Als Grundbefestigung mit einem Flächenanteil von 45% Schlehdorn, Hasel, Hainbuche, Brombeere. Zur Auflockerung ist ein Flächenanteil von 55% Hundstirn, Farnen, Roter Hahnenfuß, Hagebutte, Weiden, Rotbuche, Eberesche, Stieleiche, Zitterpappel, Schwarzerle (§ 9(1)25a i.V.m. § 9(1)25b BaupB).
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern -Knick- und deren Erhaltung sind als zweierlei Pflanzstellen, in versetzter Anpflanzung, nur mit Pflanzen nach folgender Art zu bepflanzen: Schlehdorn, Hasel, Brombeere, Hundstirn, Farnen, Roter Hahnenfuß, Weiden, Rotbuche, Eberesche, Stieleiche, Zitterpappel, Schwarzerle (§ 9(1)25a i.V.m. § 9(1)25b BaupB).
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern -Flaschen- und deren Erhaltung sind als zweierlei Pflanzstellen, in versetzter Anpflanzung, nur mit Pflanzen nach folgender Art zu bepflanzen: Schlehdorn, Hasel, Brombeere, Hundstirn, Farnen, Roter Hahnenfuß, Weiden, Rotbuche, Eberesche, Stieleiche, Zitterpappel, Schwarzerle (§ 9(1)25a i.V.m. § 9(1)25b BaupB).
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern -Hecke- und deren Erhaltung sind nur mit Pflanzen nachfolgender Art zu bepflanzen: Liguster, Hainbuche, Weißdorn (§ 9(1)25a i.V.m. § 9(1)25b BaupB).
- Innere der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Verkehrsbereiche- sind als erforderlich Parkplatz ein Einzeleinbau zu pflanzen und zu erhalten (§ 9(1)25a i.V.m. § 9(1)25b BaupB).
- Zum Anpflanzen der zu pflanzenden und zu erhaltenden Einzelmäuer dürfen nur mindestens 250 m hohe Bäume nachfolgender Art verwendet werden: Stieleiche, Espe, Hainbuche, Rotbuche, Sommerlinde, Winterlinde, Vogelkirsche (§ 9(1)25a i.V.m. § 9(1)25b BaupB).
- Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gelten zu Gunsten der Stadt Bargteheide der Veranlagerung der Entlastungsträger sowie der Flächeneinrichtung jeweiliger ordneter Grundstücke und weiteren Begünstigten (§ 9(1)21 BaupB).
- Innere der festgesetzten "Allgemeinen Wohngebiete" sind die als Ausnahme zulässigen Nutzungen "Gartenbaubetriebe" und "Tankstellen" nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 der Baunutzungsverordnung unzulässig (§ 9(1)1 BaupB).
- Innere der festgesetzten Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung "Besonderes Wohngebiet" sind die als Ausnahme zulässigen Nutzungen "Vergrünlungsflächen" und "Tankstellen" nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 der Baunutzungsverordnung unzulässig (§ 9(1)1 BaupB).
- Auf die festgesetzten Grundflächen der Baugruben sind die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 der Baunutzungsverordnung mitzurechnen. Die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 der Baunutzungsverordnung allgemein zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundfläche für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung bis zu 50 vom Hundert wird ausgeschlossen (§ 9(1)1 BaupB). Dies gilt auch für die festgesetzten Grundflächen (§ 9(1)1 BaupB).
- Die festgesetzte Lärmschutzwand auf dem Baugrundstück Nr. 47 ist mit einer Höhe von mindestens 4,0 m über dem angrenzenden Stellplatzniveau zu errichten. Der Wandfuß ist so wählen, daß ein Schalldämmmaß R_w von mindestens 25 dB eingehalten wird. Die Wand darf keinerlei Öffnungen und Unidichtigkeiten enthalten und muß ein Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² aufweisen. Der Lärmschutzwand ist ein Schalldämmmaß R_w von mindestens 25 dB einzuhalten. Die Lärmschutzwand muß die Mindestanforderungen über die Geräuschemissionen der Baugrundstücke Nr. 47 zu erfüllen (§ 9(1)24 BaupB).
- Die Abstände der Baugrundstücke Nr. 47 und Nr. 48 ist erst zulässig, wenn die Schalldämmmaßnahmen der Schalldämmwand auf der Südwestseite des Baugrundstückes Nr. 47 erreicht ist (§ 9(1)24 BaupB). Nr. 13 ist Erläuterung für Textziffer 12.
- Zum Schutze angrenzender künftiger Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen aus dem Bereich der Kegelhöhle des Grundstückes Jersbeker Straße Nr. 34 werden nachfolgende Schalldämm-Maßnahmen festgesetzt: Die Außenbauteile der Kegelhöhle sind baulich so umzugestalten, daß folgende Schalldämm-Maße (R_w) eingehalten werden:
 - Wand: $R_w > 55$ dB
 - Wand im Kugelfeldbereich: $R_w > 55$ dB
 - Dach: $R_w > 40$ dB
 - Dach im Kugelfeldbereich: $R_w > 45$ dB
 - Fenster der Kegelhöhle: $R_w > 30$ dB
 - Tür der Kegelhöhle: $R_w > 27$ dB
 - Lüftung der Kegelhöhle: $R_w > 30$ dB bezogen auf 1 qm Öffnungsfläche. Weiter sind beim Kegelhöhle die Fenster und Türen der Kegelhöhle geschlossen zu halten, bzw. mit Dauerlufteinrichtungen zu versehen, die die Anforderungen hinsichtlich Schalldämmung der Fenster bzw. Tür erfüllen (§ 9(1)24 BaupB).
- Die Bebauung der Baugrundstücke Nr. 45 und Nr. 46 ist erst zulässig, wenn an der Kegelhöhle die festgesetzten Schalldämm-Maßnahmen durchgeführt sind und die Außenbauteile der festgesetzten Schalldämm-Maße entsprechen (§ 9(1)24 BaupB).
- Gemäß § 9(1)24 BaupB (Satz 1) sind auf dem Baugrundstück innerhalb der Flächen für Verkehren zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schließräumen auf der Alten Landstraße zugewandten seitlichen Gebäudeseiten, bzw. der Jersbeker Straße zugewandten südwestlichen Gebäudeseiten, innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereichen II und IV auch der seitlichen Gebäudeseiten, unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlufteinrichtungen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterung- und Umbauarbeiten zu treffen. Bei Bestandsbauten jedoch nur insoweit, wie Schließräume von dem Bauvorhaben betroffen sind (§ 9(1)24 BaupB).
- Bei den nach § 9(1)24 BaupB (Satz 1) innerhalb der Flächen für Verkehren zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten Positionen nach DIN 4109 vom November 1989 (Tabellen 8, 9 und 10 für die Lärmpegelbereiche II, III und IV sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich IV sind für auf die Alte Landstraße bzw. Jersbeker Straße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für die Lärmpegelbereich II einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen zu erfüllen. Im Lärmpegelbereich III sind für die seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten (§ 9(1)24 BaupB).
- Folgende Maßnahmen zur Luftschadstoffminderung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt. Die Bestandteile dieser Text-Ziffer sind:

Tabelle 8: Anforderungen an die Luftschadstoffminderung von Außenbauteilen				
Spezies	1	2	3	4
CO	1	2	3	4
CO ₂	1	2	3	4
NO _x	1	2	3	4
SO ₂	1	2	3	4
PM ₁₀	1	2	3	4

Tabelle 9: Kennwerte für die effektive reduzierte Schalldämm-Maße nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $R_{eff}/R_{w,0}$				
Spezies	1	2	3	4
CO	1	2	3	4
CO ₂	1	2	3	4
NO _x	1	2	3	4
SO ₂	1	2	3	4
PM ₁₀	1	2	3	4

Tabelle 10: Effektive Schalldämm-Maße R_{eff} in Kombination von Außenbauteilen und Fenstern				
Spezies	1	2	3	4
CO	1	2	3	4
CO ₂	1	2	3	4
NO _x	1	2	3	4
SO ₂	1	2	3	4
PM ₁₀	1	2	3	4
- Die Mindestzeichnung der Hauptgebäude wird mit mindestens 15 Grad Zeichnungsebene festgesetzt (§ 9(1)4 BaupB i.V.m. § 82 LB0).

TEIL B - TEXT weitere Festsetzungen

- Zur Lärmminderungsmaßnahmen an den Blockheizkraftwerk-Aggregaten und am Gebäude des Blockheizkraftwerkes sind folgende Maßnahmen vorzunehmen und folgende Mindestwerte, bzw. Höchstwerte einzuhalten:
 - Innengeplän in den Blockheizkraftwerkräumen
 - Der Innegeraum im Modorraum darf 81 dB(A) nicht überschreiten. Dazu muß die die 2. Blockheizkraftwerk-Modulen abgestrahlte Schalleistung $L_{w,2}$ von 83 dB(A) nicht übersteigen.
 - Die Schalleistung $L_{w,2}$ ist durch Kapselung der beiden Brenner (Schalleistung $L_{w,2}$ = 80 dB(A) je Gerät) und Verwendung - vergleichsweise langsam laufender - Pumpen in 4-poliger Ausführung ($L_{w,2}$ = 78 dB(A) je Aggregat, ebenfalls zwei Brenner im Einsatz) ein Innegeraum von höchstens 80 dB(A) einzuhalten.
 - Bauliche Ausführung des Blockheizkraftwerk-Gebäudes
 - Die Außenwände des Blockheizkraftwerkes müssen ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens $R_{w,2}$ = 53 dB(A) einhalten.
 - Für die Dachkonstruktion des Blockheizkraftwerkes ist ein bewertetes Schalldämmmaß von $R_{w,2}$ = 40 dB(A) einzuhalten.
 - Die Außenflächen des Blockheizkraftwerkes sind nur zum Betreten und zum Verlassen des Gebäudes durch Wartungspersonal kurzzeitig zu öffnen und anschließend geschlossen zu halten.
 - Die Außenflächen des Blockheizkraftwerkes müssen ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens $R_{w,2}$ = 29 dB(A) einhalten.
 - Die Innenebenen des Blockheizkraftwerkes müssen ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens $R_{w,2}$ = 19 dB(A) einhalten.
 - Das Lichtband an der Nordostseite des Blockheizkraftwerkes muß ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens $R_{w,2}$ = 34 dB(A) einhalten.
 - Zuluftrichtungen
 - Für die beiden vorgesehenen Zuluftrichtungen an der Nordostseite des Blockheizkraftwerkes ist die jeweils abgestrahlte Schalleistung auf $L_{w,2}$ = 52 dB(A) zu begrenzen. Dazu müssen bei 0,5 qm abstrahlender Fläche Schalldämpfer mit einer Einflügelungsdämpfung von mindestens 20 dB(A) vorgesehen werden.
 - Abflurkanten
 - Für den Abflurkanten des Blockheizkraftwerkes ist die abgestrahlte Schalleistung auf $L_{w,2}$ = 61 dB(A) zu begrenzen. Hierbei sind durch geeignete Schalldämmung des Abgasablaßes der Module um 29 dB(A) und die Abflurgeräusche von den Brennern / Kesseln um 35 dB(A) zu mindern.
 - Möglichkeit für Lärmminderungsmaßnahmen ist die abgestrahlte Gesamtschalleistung des Blockheizkraftwerkes. Sofern durch andere Maßnahmen gleichwertige Resultate erzielbar sind, kann mit entsprechenden Nachweisen von den hier beschriebenen Maßnahmen abgesehen werden (§ 9(1)24 BaupB + § 310 BaupB).
- Flächen für Nebenanlagen
 - Stellplätze
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Kinderfestspiele
 - Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
 - Von der Bebauung freizuhaltende Fläche
 - Verkehrsflächen
 - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich -
 - Grundstückszufahrt
 - Fläche für das Parken von Fahrzeugen
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Zufahrt
- Versorgungsflächen
 - Blockheizkraftwerk
 - Verorgungsfäche
 - Blockheizkraftwerk
- Flächen für Abfallentsorgung
 - Müllgefahstplatz, nur an den Leerungstagen
 - der Müllabfuhr zu nutzen
- Öffentliche Grünflächen
 - Öffentliche Grünfläche
 - Parkspielplatz
 - Kinderparke
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
 - Geh-, (G), Fahr-, (F), Leitungsrecht (L)
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen
 - Gemeinschaftsanlage
 - Gemeinschaftsgras
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
 - Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. III)
 - Lärmschutzwand
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung
 - Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Baumgruppen
 - Zu pflanzender und zu erhaltender Knick
 - Zu pflanzender und zu erhaltende Hecke
 - Zu pflanzender und zu erhaltender Einzeleinbau
 - Zu pflanzender und zu erhaltender Pfanzstreifen
- Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 - Zu erhaltende Befestigung - Einzeleinbau

ZEICHENERKLÄRUNG:

I. FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlage

WR 99(7) BaupB

WA 99(11) BaupB

WB 99(11) BaupB

LSW 99(12) BaupB

GFL 99(11) BaupB

GS1 99(11) BaupB

GS2 99(11) BaupB

GS3 99(11) BaupB

GS4 99(11) BaupB

GS5 99(11) BaupB

GS6 99(11) BaupB

GS7 99(11) BaupB

GS8 99(11) BaupB

GS9 99(11) BaupB

GS10 99(11) BaupB

GS11 99(11) BaupB

GS12 99(11) BaupB

GS13 99(11) BaupB

GS14 99(11) BaupB

GS15 99(11) BaupB

GS16 99(11) BaupB

GS17 99(11) BaupB

GS18 99(11) BaupB

GS19 99(11) BaupB

GS20 99(11) BaupB

GS21 99(11) BaupB

GS22 99(11) BaupB

GS23 99(11) BaupB

GS24 99(11) BaupB

GS25 99(11) BaupB

GS26 99(11) BaupB

GS27 99(11) BaupB

GS28 99(11) BaupB

GS29 99(11) BaupB

GS30 99(11) BaupB

GS31 99(11) BaupB

GS32 99(11) BaupB

GS33 99(11) BaupB

GS34 99(11) BaupB

GS35 99(11) BaupB

GS36 99(11) BaupB

GS37 99(11) BaupB

GS38 99(11) BaupB

GS39 99(11) BaupB

GS40 99(11) BaupB

GS41 99(11) BaupB

GS42 99(11) BaupB

GS43 99(11) BaupB

GS44 99(11) BaupB

GS45 99(11) BaupB

GS46 99(11) BaupB

GS47 99(11) BaupB

GS48 99(11) BaupB

GS49 99(11) BaupB

GS50 99(11) BaupB

GS51 99(11) BaupB

GS52 99(11) BaupB

GS53 99(11) BaupB

GS54 99(11) BaupB

GS55 99(11) BaupB

GS56 99(11) BaupB

GS57 99(11) BaupB

GS58 99(11) BaupB

GS59 99(11) BaupB

GS60 99(11) BaupB

GS61 99(11) BaupB

GS62 99(11) BaupB

GS63 99(11) BaupB

GS64 99(11) BaupB

GS65 99(11) BaupB

GS66 99(11) BaupB

GS67 99(11) BaupB

GS68 99(11) BaupB

GS69 99(11) BaupB

GS70 99(11) BaupB

GS71 99(11) BaupB

GS72 99(11) BaupB

GS73 99(11) BaupB

GS74 99(11) BaupB

GS75 99(11) BaupB

GS76 99(11) BaupB

GS77 99(11) BaupB

GS78 99(11) BaupB

GS79 99(11) BaupB

GS80 99(11) BaupB

GS81 99(11) BaupB

GS82 99(11) BaupB

GS83 99(11) BaupB

GS84 99(11) BaupB

GS85 99(11) BaupB

GS86 99(11) BaupB

GS87 99(11) BaupB

GS88 99(11) BaupB

GS89 99(11) BaupB

GS90 99(11) BaupB

GS91 99(11) BaupB

GS92 99(11) BaupB

GS93 99(11) BaupB

GS94 99(11) BaupB

GS95 99(11) BaupB

GS96 99(11) BaupB

GS97 99(11) BaupB

GS98 99(11) BaupB

GS99 99(11) BaupB

GS100 99(11) BaupB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9(6) BaupB

Einfaches Kulturdenkmal im Sinne des § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Fachwerkritze (Kamp 12)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene bauliche Anlagen

Flurstücksgrenze

In Aussicht genommene Flurstücksgrenze

Gebäude mit Hausnummer

Flurstücksbezeichnung

Höhenlinie

Künftig entfallende bauliche Anlagen

Künftig entfallende Flurstücksgrenze

Sichtfläche

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

GEBIET: Westlich Alte Landstraße (B434), nordöstlich Jersbeker Straße (K56), südöstlich Kamp, südwestlich Kruthorst / Kaffeegang.

PRÄMISSEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Nov. 1994 (BGBl. I Seite 3486) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 21. Juli 1994 (Schl.-H. Seite 32) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30. August 1995

Der erneut geneigte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlisst:

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25. August 1988. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Entwurfs ist durch Beschluss des Stadtmorgner Tageblatt vom 26. September 1988 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BaupB ist am 21. März 1990 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem Stormarner Tageblatt am 02. März 1990. Weiter ist der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 21. März 1990 bis zum 22. April 1990 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BaupB öffentlich ausgestellt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem Stormarner Tageblatt am 12. März 1990.

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26. März 1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung hat am 05. April 1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung geneigt. Gleichzeitig ist der geneigte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut öffentlich ausgestellt worden.

Die Stadtvertretung hat am 05. April 1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung geneigt. Gleichzeitig ist der geneigte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut öffentlich ausgestellt worden.

Aufgrund notwendiger Änderungen der Planunterlagen anlässlich der Abwägungsentscheidung der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 22. September 1993 wurde hierfür gleichzeitig die Einlegung einer eingeschränkten Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BaupB beschlossen. Diese beschlossene eingeschränkte Beteiligung ist jedoch nicht durchgeführt worden, da im Zuge der Verfahrensberatung festgestellt worden ist, daß eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BaupB durchzuführen ist.

Der geneigte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05. Januar 1994 bis zum 07. Februar 1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BaupB öffentlich ausgestellt. Die Planunterlagen wurden auf notwendige Änderungen und Ergänzungen verlängert bis zum 28. Februar 1994 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28. Februar 1994 in dem Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27. Dezember 1993 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Die Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen sowie die Verlängerung der öffentlichen Auslegung sind per Schreiben vom 12. Januar 1994 geteilt worden.

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 27. Januar 1994 die bereits durchgeführte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BaupB nachträglich beschlossen (§ 3 Abs. 2 BaupB).

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf/Januar/Februar 1994 mit dem Landrat des Kreises Stormarn abgeklärt.

Aufgrund notwendiger Änderungen der Planunterlagen anlässlich der Abwägungsentscheidung der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 22. September 1993 wurde hierfür gleichzeitig die Einlegung einer eingeschränkten Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BaupB beschlossen. Diese beschlossene eingeschränkte Beteiligung ist jedoch nicht durchgeführt worden, da im Zuge der Verfahrensberatung festgestellt worden ist, daß eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BaupB durchzuführen ist.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf/Januar/Februar 1994 mit dem Landrat des Kreises Stormarn abgeklärt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einsehbar ist, sind nach § 3 Abs. 1 BaupB in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verlängerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen in § 25 Abs. 2 BaupB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BaupB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung 1990 wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 12. Oktober 1994 in Kraft getreten.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange anlässlich der Beteiligung nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BaupB vom 26. Juni 1994 in der Sitzung der Stadtvertretung am 12. Oktober 1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Weitere VERFAHRENSVERMERKE:

Die Stadtvertretung hat am 10. Oktober 1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut geneigt. Gleichzeitig ist der geneigte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut öffentlich ausgestellt worden.

Der geneigte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07. Dezember 1994 bis 09. Januar 1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 1 BaupB i.V.m. § 3 Abs. 2 BaupB erneut öffentlich ausgestellt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28. November 1994 in dem Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18. November 1994 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf/Januar/Januar 1995 mit dem Landrat des Kreises Stormarn abgeklärt.

Die Stadtvertretung hat am 26. Januar 1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut geneigt. Gleichzeitig ist der geneigte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut öffentlich ausgestellt worden.

Der erneut geneigte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07. Februar 1995 bis 09. März 1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 1 BaupB i.V.m. § 3 Abs. 2 BaupB erneut öffentlich ausgestellt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 02. März 1995 in dem Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. Februar 1995 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf/Februar 1995 am 05. April 1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Stadtvertretung hat am 05. April 1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung geneigt. Gleichzeitig ist der geneigte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut öffentlich ausgestellt worden.

Der erneut geneigte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11. Mai 1995 bis 12. Juni 1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 1 BaupB i.V.m. § 3 Abs. 2 BaupB öffentlich ausgestellt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 02. Mai 1995 in dem Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. April 1995 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Aufgrund notwendiger Änderungen der Planunterlagen anlässlich der Abwägungsentscheidung der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 30. August 1995 wurde hierfür gleichzeitig die Einlegung einer eingeschränkten Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BaupB beschlossen. Diese beschlossene eingeschränkte Beteiligung ist jedoch nicht durchgeführt worden, da im Zuge der Verfahrensberatung festgestellt worden ist, daß eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BaupB durchzuführen ist.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf/Mai 1995 am 05. April 1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Aufgrund notwendiger Änderungen der Planunterlagen anlässlich der Abwägungsentscheidung der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 22. September 1993 wurde hierfür gleichzeitig die Einlegung einer eingeschränkten Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BaupB beschlossen. Diese beschlossene eingeschränkte Beteiligung ist jedoch nicht durchgeführt worden, da im Zuge der Verfahrensberatung festgestellt worden ist, daß eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BaupB durchzuführen ist.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf/Mai 1995 am 05. April 1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Absatz 2 BaupB am 20.5.1996

Dieser hat mit Verfügung vom 20.8.1996, Az. 601/22-62.001(14) erkl. daß er

Der katastermäßige Bestand ist

Die Bebauung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 9.9.1996

Az. 6022-68.006(1) best. ist

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einsehbar ist, sind nach § 3 Abs. 1 BaupB in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verlängerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen in § 25 Abs. 2 BaupB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BaupB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung 1990 wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 12. Oktober 1994 in Kraft getreten.